

## **Ordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschichte (General History) an der Universität Potsdam**

**Vom 23. Januar 2006**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 23. Januar 2006 folgende Ordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschichte (General History) erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geschichtsstudium an der Universität Potsdam
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachanforderungen und -nachweise
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen

#### **II. Das Bachelorstudium Geschichte**

- § 8 Umfang und Struktur
- § 9 Modularisierung
- § 10 Geschichte als Erstfach
- § 11 Geschichte als Zweitfach
- § 12 Schlüsselqualifikationen

#### **III. Leistungserfassung**

- § 13 Grundsätze
- § 14 Belegung und Belegpunkte
- § 15 Leistungspunkte und Benotung
- § 16 Notenskala
- § 17 Verfahren der Leistungserfassung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschlussgrad
- § 20 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Graduierung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 3: Diploma Supplement

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen der nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge des Faches Geschichte, die am Historischen Institut der Universität Potsdam studiert werden können.

#### **§ 2 Geschichtsstudium an der Universität Potsdam**

(1) Die Geschichtswissenschaft am Historischen Institut der Universität Potsdam versteht sich als einheitliche Disziplin, die im Bachelorstudium nur in ihrer Gesamtheit als „Allgemeine Geschichte“ (General History) zu studieren ist. Eine Spezialisierung und damit eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Vertiefung des Faches ist erst im Masterstudium möglich, das in einer gesonderten Ordnung geregelt ist.

(2) Das Profil des Faches Geschichte an der Universität Potsdam entspricht dem besonderen Standort der Universität und findet in der Kooperation mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie den historisch orientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Potsdam - in erster Linie dem Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien, dem Forschungszentrum Europäische Aufklärung, dem Zentrum für Zeithistorische Forschung und dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr - seinen Niederschlag.

(3) Das Studium im Fach Geschichte schafft die Voraussetzungen für zahlreiche Berufe in Politik, Öffentlichem Dienst, Kultur, Publizistik und Erwachsenenbildung und bereitet auf die Ausbildung von Archivaren, Bibliothekaren, Bediensteten an Historischen Landesämtern, Museen und ähnlichen Institutionen vor.

(4) Durch fortschreitende Quellen-, Sach- und Methodenkenntnis sollen die Studierenden

- einen allgemeinen Überblick über die langfristigen Entwicklungen der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit erhalten,
- einen vertieften Einblick in eine begrenzte Zahl wesentlicher Sachgebiete und Probleme einzelner Epochen gewinnen,
- Ereignisse, Strukturen, Prozesse und Personen der Geschichte in den historischen Kontext einordnen lernen und
- durch methodische Erarbeitung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen und analytisches Reflexionsvermögen erwerben.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006.

(5) Im Besonderen bestehen die Ausbildungsziele des Geschichtsstudiums darin,

- grundlegende Kenntnisse der Vergangenheit, vor allem der Staaten, Gesellschaften und Kulturen, in ihren allgemeinen und besonderen Ausprägungen sowie ihren Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu vermitteln,
- zur Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise, insbesondere Kritik und Interpretation der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, Darstellung und Deutung, anzuleiten,
- zur Einsicht in die theoretischen und methodischen Probleme der Geschichtswissenschaft sowie zur Kenntnis grundlegender geschichtsphilosophischer Entwürfe beizutragen und
- eine Orientierung über das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu ihren Nachbardisziplinen zu geben.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium der Geschichte an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Eine Zulassung zum Studium ist auch möglich, wenn eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG erfolgreich abgelegt wird.

### § 4 Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist für das Studium der Geschichte unabdingbar. Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache Voraussetzung für die Studienzulassung.

(2) Die zweite moderne Fremdsprache kann durch Latein oder Altgriechisch ersetzt werden.

(3) Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlusszeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen, die den Grad der Abschlüsse am Sprachenzentrum der Universität Potsdam (Unicert) entsprechen, nachzuweisen. Über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Studiengänge im Fach Geschichte wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen über Auslegungsfragen und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung;
- Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte nach Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft;
- Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform;
- Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

### § 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten

Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen in diesem Fall maximal um zwei Semester verlängert werden.

## **§ 7 Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb der Bachelorstudiengänge des Historischen Instituts der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Bachelorstudiengang Geschichte der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss des Historischen Instituts zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung werden jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte und gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei einem entsprechenden Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären, festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## **II. Das Bachelorstudium Geschichte**

### **§ 8 Umfang, Struktur, Abschlussgrad**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums im Fach Geschichte umfasst sechs Semester, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Bachelorstudium der Geschichte wird an der Universität Potsdam als Erstfach- oder als Zweitfachstudium angeboten. Das Erstfachstudium (inklusive Bachelorarbeit) umfasst 90 Leistungspunkte (LP), das Zweitfachstudium 60 LP. Hinzu kommen 30 LP Schlüsselqualifikationen.

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudiengangs Geschichte verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(4) Wird Geschichte als Zweitfach gewählt, ist das Erstfach ausschlaggebend für den Abschlussgrad.

### **§ 9 Modularisierung**

(1) Das Lehrangebot im Fach Geschichte ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich abgerundete Einheit, die aus mehreren, inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel in ein bis zwei Semestern zu absolvieren ist.

(2) Das Bachelorstudium der Geschichte setzt sich aus Basismodulen und Ergänzungsmodulen zusammen. Das Studium der Ergänzungsmodule setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Basismodule voraus. In den Modulen sind die Lehrangebote entsprechend den festgelegten Kurstypen frei wählbar. Die empfohlenen Studienverlaufspläne bieten dafür eine Orientierung (siehe Anlage 3).

### § 10 Geschichte als Erstfach

(1) Im Bachelorstudium für das Erstfach Geschichte (90 Leistungspunkte/ECTS) sind folgende Module zu belegen (Details siehe Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne, Anlagen 2 und 3):

BM-P I:	Basismodul Propädeutikum I (4 SWS)	6 LP
BM-P II:	Basismodul Propädeutikum II (4 SWS)	6 LP
BM-EL I:	Basismodul Entwicklungslinien der Geschichte I (8 SWS)	10 LP
BM-EL II:	Basismodul Entwicklungslinien der Geschichte II (8 SWS)	10 LP
BM-AW:	Basismodul Alte Welt (4 SWS)	6 LP
BM-RE:	Basismodul Kultur und Geschichte in der Region (4 SWS)	6 LP
BM-MO:	Basismodul Staat und Gesellschaft in der Moderne (4 SWS)	6 LP
EM-AW:	Ergänzungsmodul Alte Welt (4 SWS)	8 LP
EM-RE:	Ergänzungsmodul Kultur und Geschichte in der Region (4 SWS)	8 LP
EM-MO:	Ergänzungsmodul Staat und Gesellschaft in der Moderne (4 SWS)	8 LP

(2) Nach dem Studium der Basismodule ist ein mindestens vierwöchiges berufsfeldbezogenes Praktikum zu absolvieren, das mit 7 LP angerechnet wird.

(3) Im 6. Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen, die mit 9 LP angerechnet wird.

### § 11 Geschichte als Zweitfach

(1) Der hier beschriebene Studiengang ist grundsätzlich mit allen Fächern zu kombinieren, sofern diese denn entsprechend ein Zweitfach-Studium ermöglichen.

(2) Im Bachelorstudium für das Zweitfach Geschichte (60 Leistungspunkte/ECTS) sind folgende Module zu belegen (Details siehe Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne, Anlagen 2 und 3):

BM-P:	Basismodul Propädeutikum (4 SWS)	6 LP
BM-EL I:	Basismodul Entwicklungslinien der Geschichte I (8 SWS)	10 LP
BM-EL II:	Basismodul Entwicklungslinien der Geschichte II (8 SWS)	10 LP
BM-AW:	Basismodul Alte Welt (4 SWS)	6 LP
BM-RE:	Basismodul Kultur und Geschichte in der Region (4 SWS)	6 LP
BM-MO:	Basismodul Staat und Gesellschaft in der Moderne (4 SWS)	6 LP

EM-AW:	Ergänzungsmodul Alte Welt (4 SWS)	8 LP
EM-MO:	Ergänzungsmodul Staat und Gesellschaft in der Moderne (4 SWS)	8 LP

### § 12 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist im Bachelorstudium ein Umfang von 30 LP vorgesehen. Die Schlüsselqualifikationen können fach-integrativ oder fachübergreifend erworben werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

- Internationale und interkulturelle Kompetenzen
- Sprache und Medien
- Computer und Präsentationstechniken
- Recht, Politik und Wirtschaft
- Allgemeinbildende Inhalte zu Natur, Kultur und Gesellschaft

(3) Zu den Schlüsselqualifikationen zählen ausdrücklich auch Fremdsprachen.

(4) Die Module zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen sind von den Studierenden frei wählbar.

(5) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

## III. Leistungserfassung

### § 13 Grundsätze

Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht, der die Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungspunkten und Modulnoten bildet. Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen.

### § 14 Belegung und Belegpunkte

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelorstudium erhalten die Studierenden Belegpunkte gutgeschrieben. Im Erstfach Geschichte verfügen die Studierenden zu Beginn ihres Studiums über 135 Belegpunkte, im Zweitfach über 90 Belegpunkte.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden der/dem Studierenden die für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Belegpunkte unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung abgebucht. Zieht der

Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraums) zurück oder liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 vor, so werden dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig und muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums erfolgt sein.

(4) Im 1. Semester werden keine Belegpunkte vergeben; es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(5) Der Studierende kann keine Lehrveranstaltungen mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können.

### § 15 Leistungspunkte und Benotung

(1) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören folgende Informationen:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 16,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt stellt den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Die Zahl der jeweils vergebenen Leistungspunkte hängt vom erwarteten Arbeitsaufwand der Studierenden ab.

(2) Das Leistungspunktsystem ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS) konform.

(3) Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls bescheinigt. Die ausgewiesenen Leistungspunkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können nur vollständig oder gar nicht vergeben werden.

(4) Um einen Bachelorabschluss zu erlangen, müssen die Studierenden die durch diese Ordnung festgelegte Anzahl der Leistungspunkte angesammelt haben. Der Graduierungszeitpunkt ist erreicht, sobald die in § 8 Abs. 2 geforderte Zahl von Leistungspunkten erreicht ist.

(5) Neben der Vergabe der Leistungspunkte wird jedes Modul mit einer Modulnote bewertet, die sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Leistungen ergibt.

### § 16 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

### § 17 Verfahren der Leistungserfassung

(1) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten und Referate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten, die gemäß Absatz 2 vom Lehrpersonal festgelegt sind.

(2) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung teilt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich mit. Diese Information muss spätestens zu

Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(3) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss diejenige bzw. diejenigen, die/der den Einspruch eingelegt hat, und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(4) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang Geschichte abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester in der Regel im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/m Prüfer/in betreut, die/der vom Prüfungsausschuss des Faches Geschichte bestellt wird. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Kandidat/in ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(5) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 9 Leistungspunkten bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben

werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(6) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/Der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 16. Die/Der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird diese aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

## § 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums (§ 8 Abs. 2) erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und gegebenenfalls der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich durch die Noten für die Bachelorarbeit, die Note des ersten Faches, die Note des zweiten Faches und die Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei auf die erste Nachkommastelle gerundet wird:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) ausgestellt, das den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, welche die/der Studierende im Fach Geschichte bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im

Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte gelten auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 21 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

so entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Unbeschadet des § 17 Abs. 6 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

## **§ 23 Archivierung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 22 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

## **§ 24 Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Bachelorstudiengang des Faches Geschichte an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Studiengang des Faches Geschichte der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Ordnung gewählt werden.

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### Basismodul „Propädeutikum I“ (BM-P I)

6 LP (4 SWS)

*Veranstaltungstypen:* Propädeutischer Einführungskurs (PEK), 3 LP; Propädeutische Übung (PÜ), 3 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul dient dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im Bereich geschichtswissenschaftlicher Methodik und verwandter Anwendungsbereiche. Es umfasst den PEK „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ und eine PÜ zum Bereich Alte Welt. Das Modul führt in Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft ein und soll grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Handlungswissen zu ausgewählten historischen Hilfswissenschaften vermitteln. Im PEK soll das geschichtswissenschaftliche Arbeiten in Verbindung mit disziplinären und interdisziplinären Kulturtechniken erlernt werden. Dazu gehören: Techniken des Bibliographierens, Erschließung von Quellen und Quellenkritik, Arbeitsschritte zur Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, Gestaltung eines Referates (Präsentationstechniken, Rhetorik). Die PÜ exemplifiziert methodische Schlüsselqualifikationen im Bereich Alte Welt.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche Quellenanalyse (3-4 Seiten), Bibliographie (2-3 Seiten) und Rezension (2-3 Seiten) sowie mündliche Diskussionsbeiträge im PEK; Essay (4-5 Seiten), Referat und schriftliche Hausarbeit (6-8 Seiten) in der PÜ

### Basismodul „Propädeutikum II“ (BM-P II)

6 LP (4 SWS)

*Veranstaltungstypen:* 2 Propädeutische Übungen (PÜ), je 3 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Propädeutikum II baut auf dem Propädeutikum I und erweitert die Kenntnisse im Bereich geschichtswissenschaftlicher Methodik und verwandter Anwendungsbereiche. Es führt in Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft ein und soll grundlegende Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens sowie Handlungswissen zu ausgewählten historischen Hilfswissenschaften in den Bereichen Kultur und Geschichte in der Region sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne exemplarisch vertiefen.

*Formen der Leistungserfassung:* Je Übung ein Essay (4-5 Seiten), ein Referat und eine schriftliche Hausarbeit (6-8 Seiten)

### Basismodul „Propädeutikum“ (BM-P) [nur für Studierende mit Geschichte als Zweitfach]

6 LP (4 SWS)

*Veranstaltungstypen:* Propädeutischer Einführungskurs (PEK), 3 LP; Propädeutische Übung (PÜ), 3 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul dient dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im Bereich geschichtswissenschaftlicher Methodik und verwandter Anwendungsbereiche. Es umfasst den PEK „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ und eine PÜ zum Bereich „Alte Welt“, „Kultur und Geschichte in der Region“ oder „Staat und Gesellschaft in der Moderne“. Das Modul führt in Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft ein und soll grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Handlungswissen zu ausgewählten historischen Hilfswissenschaften vermitteln. Im PEK soll das geschichtswissenschaftliche Arbeiten in Verbindung mit disziplinären und interdisziplinären Kulturtechniken erlernt werden. Dazu gehören: Techniken des Bibliographierens, Erschließung von Quellen und Quellenkritik, Arbeitsschritte zur Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, Gestaltung eines Referates (Präsentationstechniken, Rhetorik). Die PÜ exemplifiziert methodische Schlüsselqualifikationen im Bereich Alte Welt, Region oder Moderne.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche Quellenanalyse (3-4 Seiten), Bibliographie (2-3 Seiten) und Rezension (2-3 Seiten) sowie mündliche Diskussionsbeiträge im PEK; Essay (4-5 Seiten), Referat und schriftliche Hausarbeit (6-8 Seiten) in der PÜ

**Basismodul „Entwicklungslinien der Geschichte I“ (BM-EL I)**

10 LP (8 SWS)

*Veranstaltungstypen:* 2 Vorlesungen mit Kolloquium (V/K), je 2 LP; jeweils in Verbindung mit einem Grundkurs (GK), je 3 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Die Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte“ I und II thematisieren epochenspezifische und grundlegende Entwicklungen von der Antike bis zur Gegenwart.

Das Modul „Entwicklungslinien der Geschichte I“ konzentriert sich dabei auf die Welt des Altertums und die Formierung Alteuropas im Mittelalter. Es dient dem Aufbau historischer Sachkompetenz, die sich aus historischem Wissen in seinen vielschichtigen Zusammenhängen und Perspektiven sowie Grundzügen eines historischen Problembewusstseins zusammensetzt. Der Erwerb systematischen historischen Wissens in Vorlesung und Kolloquium wird mit einer exemplarischen, methodisch vertiefenden Behandlung im Grundkurs kombiniert.

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur je Vorlesung; mündliches Referat und 90minütige Klausur im Grundkurs

**Basismodul „Entwicklungslinien der Geschichte II“ (BM-EL II)**

10 LP (8 SWS)

*Veranstaltungstypen:* 2 Vorlesungen mit Kolloquium (V/K), je 2 LP; jeweils in Verbindung mit einem Grundkurs (GK), je 3 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Die Basismodule „Entwicklungslinien I und II“ thematisieren epochenspezifische und grundlegende Entwicklungen der Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart.

Das Modul „Entwicklungslinien der Geschichte II“ behandelt grundlegende Entwicklungen in der frühneuzeitlichen Welt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und in der modernen Welt des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Modul dient dem Aufbau historischer Sachkompetenz, die sich aus historischem Wissen in seinen vielschichtigen Zusammenhängen und Perspektiven sowie Grundzügen eines historischen Problembewusstseins zusammensetzt. Der Erwerb systematischen historischen Wissens in Vorlesung und Kolloquium wird mit einer exemplarischen, methodisch vertiefenden Behandlung im Grundkurs kombiniert.

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur je Vorlesung; mündliches Referat und 90minütige Klausur im Grundkurs

**Basismodul „Alte Welt“ (BM-AW)**

6 LP (4 SWS)

*Veranstaltungstypen:* Vorlesung mit Kolloquium (V/K) 2 LP; in Verbindung mit einem Proseminar (PS), 4 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul dient dem Erwerb von historischem Wissen in sachlich-thematischen und systematischen Zusammenhängen sowie der Anwendung von Methoden und Formen der wissenschaftlichen Darstellung. Inhaltlich führt es in Grundlagen und Forschungsbereiche politischer, sozialer und kultureller Prozesse und Tendenzen in europäischen und außereuropäischen Kernräumen ein. Dabei sollen die Studierenden den Wandel von Staatenwelten, sozialen Gruppen, Religionen und Mentalitäten verstehen lernen. Das Modul thematisiert unter anderem Herrschaftsbeziehungen und Verfassungstypologien, die Formierung von Gesellschaften in sozialen und rechtlichen Beziehungen, Normen und Kommunikationsformen sowie die Ausprägung von Lebensentwürfen, Daseinsvorstellungen und Weltbildern. Dazu gehören auch das Verhältnis von Individuen und Gemeinschaft, die Bedeutung von Religionen, Kult und Konfessionalität sowie die Ausbildung von Zentren und Peripherien.

Thematische Schwerpunkte bilden

- die griechische Polis und der Hellenismus
- das Römische Reich und die Nachbarvölker
- Aufbruch in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters
- Formierung der alteuropäischen Gesellschaft
- Ständische Gesellschaft/Europäisierung

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur in der Vorlesung; mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten im Proseminar

**Basismodul „Kultur und Geschichte in der Region“ (BM-RE)**

6 LP (4 SWS)

*Lehrveranstaltungstypen:* Vorlesung mit Kolloquium (V/K), 2 LP; in Verbindung mit einem Proseminar (PS), 4 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul führt in kulturgeschichtliche Spezifika und Entwicklungsprozesse in verschiedenen Räumen ein und berücksichtigt dabei unterschiedliche Dimensionen des „Raumes“. Im Mittelpunkt stehen landesgeschichtliche Prozesse ebenso wie das Verhältnis von Räumen und Identitäten innerhalb und außerhalb Europas sowie Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses von der Antike bis zur Gegenwart.

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur in der Vorlesung; mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten im Proseminar

**Basismodul „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (BM-MO)**

6 LP (4 SWS)

*Lehrveranstaltungstypen:* Vorlesung mit Kolloquium (V/K), 2 LP; in Verbindung mit einem Proseminar (PS), 4 LP

*Teilnahmevoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul führt am Beispiel eines begrenzten Themas exemplarisch in grundlegende Aspekte und Entwicklungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ein. Dabei soll die Fähigkeit ausgebildet werden, Wandlungsprozesse in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Verfassung und alltäglicher Lebensweise unter nationaler, europäischer und auch globaler Perspektive zu erkennen und diskursiv zu erörtern. Thematische Schwerpunkte bilden

- Staat und Verfassung
- Internationale Beziehungen
- Politische Ideen und gesellschaftliche Bewegungen
- Kultur und Zeitgeist

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur in der Vorlesung; mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten im Proseminar

**Modul „Berufsfeldbezogenes Praktikum“ (BFB-P)**

7 LP

*Lehrveranstaltungstyp:* Praktikum (P)

*Zulassungsvoraussetzungen:* Keine

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul beinhaltet intensive Theorie-Praxis-Beziehungen. In unterschiedlichen Praxisfeldern mit historischen Bezügen sollen die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse angewandt werden bzw. die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen als Motivationsfaktoren in das Studium einfließen. Die Studierenden erhalten somit Anregungen für verschiedene berufsfeldbezogene Tätigkeiten und Kompetenzen sowie Möglichkeiten ihres späteren Einsatzes auf dem Arbeitsmarkt.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftlicher Tätigkeitsbericht

**Ergänzungsmodul „Alte Welt“ (EM-AW)**

8 LP (4 SWS)

*Lehrveranstaltungstypen:* Vorlesung mit Kolloquium (V/K), 2 LP; in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS), 6 LP

*Zulassungsvoraussetzungen:* Erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul zielt auf die Vertiefung ausgewählter Themen, Methoden und Forschungsprobleme im Bereich „Alte Welt“ zur Erlangung souveräner Fachkompetenzen und zum umfassenderen Verständnis der Disziplin und ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen die eigenständige Erörterung und Darstellung modulbezogener Inhalte sowie die Entwicklung eines selbstständigen Problembewusstseins mit Blick auf die Ausprägung antiker, mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Reiche, Gesellschaften und Kulturen in ihrer Zeit und in ihren Nachwirkungen.

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur in der Vorlesung; mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten

**Ergänzungsmodul „Kultur und Geschichte in der Region“ (EM-RE)**

8 LP (4 SWS)

*Lehrveranstaltungstypen:* Vorlesung mit Kolloquium (V/K), 2 LP; in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS), 6 LP

*Zulassungsvoraussetzungen:* Erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul behandelt raum- und regionalgeschichtliche Themenstellungen und Forschungsprobleme im historischen Längsschnitt. Hierbei sollen Regionen und politisch-kulturelle Bruchzonen in ihrer Bedeutung sowohl für Auseinandersetzungen und Abgrenzungen als auch für Austausch- und Transferprozesse in den Blick genommen werden.

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur in der Vorlesung; mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten

**Ergänzungsmodul „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (EM-MO)**

8 LP (4 SWS)

*Lehrveranstaltungstypen:* Vorlesung mit Kolloquium (V/K), 2 LP; in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS), 6 LP

*Zulassungsvoraussetzungen:* Erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul zielt auf die Vertiefung ausgewählter Themen, Methoden und Forschungsprobleme der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts zur Erlangung souveräner Fach- und Methodenkompetenz sowie zur Herausbildung eines umfassenderen Verständnisses der Disziplin und ihrer Bedeutung im Diskurs der Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen die eigenständige Erörterung und Darstellung modulbezogener Inhalte sowie die Entwicklung eines sachgerechten Problembewusstseins.

*Formen der Leistungserfassung:* 90minütige Klausur in der Vorlesung; mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten

**Anlage 2: Studienverlaufspläne**

**a) Bachelorstudium Geschichte Erstfach (90 LP)**

	Basismodule				Ergänzungsmodule	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
BM-P I + II Propädeutikum I + II	PEK Einführung (3 LP)	PÜ Alte Welt (3 LP)	PÜ Region (3 LP)	PÜ Moderne (3 LP)	–	–
BM-EL I + II Entwicklungslinien der Geschichte I + II	V/K GK Altertum (5 LP)	V/K GK Mittelalter (5 LP)	V/K GK Fr. Neuzeit (5 LP)	V/K GK Moderne (5 LP)	–	–
BM-AW Alte Welt		V/K PS (6 LP)			–	–
BM-RE Kultur und Geschichte in der Region			V/K PS (6 LP)		–	–
BM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne				V/K PS (6 LP)	–	–
BFB-P Berufsfeldbezogenes Praktikum	P (7 LP)					
EM-AW Alte Welt	–	–	–	–	V/K HS (8 LP)	
EM-RE Kultur und Geschichte in der Region	–	–	–	–	V/K HS (8 LP)	
EM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne	–	–	–	–		V/K HS (8 LP)
B.A.-Arbeit	–	–	–	–	–	B.A.-Arbeit (9 LP)

*Anmerkung:* Die Reihenfolge des Studiums der Module mit Ausnahme der Basismodule „Propädeutikum I“ und „Propädeutikum II“ sowie der Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte I + II“ ist den Studierenden freigestellt. Die Anordnung der frei zu wählenden Module im Schaubild ist exemplarisch.

**b) Bachelorstudium Geschichte Zweifach (60 LP)**

	Basismodule				Ergänzungsmodule	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
BM-P Propädeutikum	PEK Einführung in die Ge- schichte (3 LP)	PÜ alternativ: Alte Welt / Region / Moderne (3 LP)			–	–
BM-EL I + II Entwicklungslinien der Geschichte I + II	V/K GK Altertum (5 LP)	V/K GK Mittelalter (5 LP)	V/K GK Fr. Neuzeit (5 LP)	V/K GK Moderne (5 LP)	–	–
BM-AW Alte Welt		V/K PS (6 LP)			–	–
BM-RE Kultur und Geschichte in der Region			V/K PS (6 LP)		–	–
BM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne				V/K PS (6 LP)	–	–
EM-AW Alte Welt	–	–	–	–	V/K HS (8 LP)	
EM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne	–	–	–	–	V/K HS (8 LP)	

Anmerkung: Die Reihenfolge des Studiums der Module mit Ausnahme des Basismoduls „Propädeutikum“ und der Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte I + II“ ist den Studierenden freigestellt. Die Anordnung der frei zu wählenden Module im Schaubild ist exemplarisch.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

## 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

## 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**  
Bachelor of Arts, B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):  
n.a., n.a.

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**  
Geschichte

2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:**  
Universität Potsdam, Philosophische Fakultät

**Status (Typ / Trägerschaft)**  
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat:**  
[s.o.]

**Status (Typ / Trägerschaft)**  
Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):**  
Deutsch

### **3. ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation:**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):**

Sechs Semester

#### **3.3 Zugangsvoraussetzungen:**

Allgemeine Hochschulreife oder erfolgreiches Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Ab. 3 BbgHG.

### **4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform:**

Vollzeit

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:**

Der sechssemestrige Studiengang befähigt zur Erkenntnis, Beurteilung und Darstellung historischer Zusammenhänge. Die Studierenden erwerben fachliche und methodische Kompetenzen in Bezug auf die wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit sowie die Erschließung der historischen Dimension der Gegenwart. Diese Kompetenzen werden in Modulen erworben, die mit geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweisen sowie epochenübergreifenden und epochenspezifischen Entwicklungen vertraut machen. Im Einzelnen sind dies die Module Propädeutikum, Entwicklungslinien der Geschichte, Alte Welt, Kultur und Geschichte in der Region sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne. Das professionsbezogene und das fachdidaktische Modul dienen dem Erwerb professionsbezogener Handlungskompetenz. Der Studiengang ist hinsichtlich des angestrebten Lehramtes in seinen Anforderungen differenziert, schließt aber einheitlich mit einer Bachelorarbeit ab.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang:**

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

#### **4.3 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:**

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

#### **4.4 Gesamtnote:**

### **5 ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION**

#### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:**

Der Studiengang B.A. (Lehramt) führt in der Regel im Zusammenhang mit einem weiteren Studium im Masterstudiengang Geschichte zum Einsatz in differenzierten Lehrämtern.

#### **5.2 Beruflicher Status:**

Der Bachelor of Arts Geschichte ist ein erster berufsfeldbezogener Abschluss. Er berechtigt zum Einsatz in vielfältigen Praxisfeldern der Geschichte.

## WEITERE ANGABEN

### 5.3 Weitere Angaben:

### 5.4 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Über die Institution: [www.meine\\_hochschule.de](http://www.meine_hochschule.de)

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

## 6. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

---

Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## 7. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.